

Von ein N. silbernen oder golden passament, so in seide gewirket, anderthalb Nthlr. und so nach advenant von einem pfund ander siden passament und allerhand Korden 9 ß.

Von jedem wünnen englischen Doeken, Tuch davon die Elle mehr als 2 Thaler gilt 2 Thlr.

Item von jedem wünnen englischen oder andern Tuch, wovon die Elle vor 2 Thaler und darunter, doch oben einen Thaler verkauft wird, anderthalb Thaler.

Von jedem Thaler Kaufgeldes des Talggarns 6 dt.

Unerhand kinnen das Stück 6 dt.

Vor Filz und andern Hüten, davon das Stück unter einem halben Reichsthaler 6 dt.

und darüber nach advenant.

Von allen gestrickten Strümpfen jeden Thaler Kaufgeldes 2 ß.

60. Münster den 26. December 1593. (C. h. Dessentliche Eicherheit.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Die Theilnahme an den landfriedbrüchigen Bedrückungen der, unter dem Schein Kaiserlicher Werbpatente, von sächsischen Hauptleuten gesammelten Kriegsvölkern, welche sich gewaltsam in Kloster Marienfelde und im Dorfe Harschwinkel eingelagert haben und die stiftischen Unterthanen berauben, wird diesen Kettern, bei Vermeidung der reichsgerichtlichen Leibes-, Güterkonfiskations- und Landesverweisungstrafe verboten.

Bemerk. Unterm 3. Januar 1594 (C. h.) ist ein gleichartiges Verbot von den ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises für den ganzen Bezirk des Kettern, in Bezug auf die Werbungen und Gewaltthandlungen für und durch die sächsischen Truppen, publicirt worden.

61. Ohne Erlaß-Ort, den 4. Juli 1597. (F. b. Eckardt)

Verordnete Statthaltere des Stifts Münster.

Nachdem auf gemeinem Landtag, so den 26ten nächstgelangenen Monats Junii dieses jetztlaufenden 1597ten

Jars auf dem Laerbroch gehalten, zu Verrichtung der Landtschafft obligender Beschwer, eine Person- und Haupt-Schätzung aller dieses Stifts geistlichen und weltlichen Standts eingeseßenen Personen, so zu ihren Jaren kommen und über zwölf Jaren alt, auf Maria-Magdalena-Tag und folgendts die nechste drei Quintor-tempora, nach dem Anschlag, wie derselbe in nechstverwichenen 1591 auch 1594ten Jar öffentlich in Truck publicirt, bewilligt worden; — so haben wir uns, vermög jehaufgerichteten Landtags-Abschiedes, mit der Stende Ausschuß nunmehr der Publication angeregter Person- oder Hauptschätzung nachfolgender Gestalt verglichen, nemlich daß nachgekehrter Anschlag durch Pastor und Kirchräthe jedes Orts, von ired Kerpels Ingeseßenen, Nicemandt davon exempt, vorangeregten ersten Termin auf Maria Magdalena Tag, wirdt sein der 22. dieses, beisammen gebracht, und allhie binnen Münster dem Pfeningmeister in guter gangbarer Reichs- oder andern silbern Münz, und der Schilling nach der Münsterischen Valvation, mit Ueberlieferung richtiger Special-Register der Personen und Namen erlegt werden soll.

Folget der Anschlag des ersten Termini, wie dieselb Anno 1591 und 1594 gleicher Gestalt publicirt worden.

Thumbherrn so emancipirt sein	1 Nthlr. 2 ß. 2 pf.
Gumythurn	1½ — — — —
St. Johans u. Teutschen Ordens Ritter	— 21 — — —
Gumythurn in die Servienten Häuser	— 21 — — —
Officianten oder gemeine Priester derselben Ordenshäuser	— 3 — 6 —
Conventualen der adelichen Klöster	1 — — — —
Canonici emancipati vct. D. Pauli et Maurilii	— 21 — — —
Canonici emancipati sonst in Statt und Stätten	— 14 — — —
Pastores et Vicarii residentes	— 14 — — —
Pastores et Vicarii non residentes et tamen percipientes	1 — — — —
Officiantes und Cameralen	— 3 — 6 —
Conventualen in den Abdeyen u. Patros oder Reichers in den Cisterhäusern	— 11 — — —
Garthenser u. andre Mönlichen Kloster Personen	— 7 — — —
Leibrodor	— 1 — 6 —